Kanton Nidwalden

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **11/1925 (1925)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-28546

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1924.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1924.

VII. Kanton Nidwalden.

Aus: **Gesetz über die Förderung und Unterstützung von Handwerk und Gewerbe.** (Vom 27. April 1924.)

1. Allgemeines.

§ 1. Zur Hebung der Erwerbsfähigkeit des Volkes fördert der Staat, im Sinne von Art. 33 der Kantonsverfassung, Maßnahmen, die geeignet erscheinen, Handwerk und Gewerbe zu heben, Mißstände zu bekämpfen, neue Verdienstquellen zu schaffen und die Verkehrsmittel zu verbessern.

Insbesondere fördert der Staat die berufliche Bildung durch Unterstützung der gewerblichen Fortbildungsschulen und durch die Hebung des Lehrlingswesens und der Meisterfachbildung.

2. Berufliche Bildung.

§ 5. Unter der Bezeichnung „Lehrling" sind in diesem Gesetze auch die Lehrtöchter und unter „Lehrmeister" auch die Lehrmeisterinnen verstanden.

§ 6. Der Unterricht an den im Kanton bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen soll für die Lehrlinge unentgeltlich sein.

Der Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschulen soll, auf drei Jahreskurse verteilt, den beruflichen Bedürfnissen der Schüler bestmöglich angepaßt werden. Er unterliegt der Genehmigung durch den Erziehungsrat.

Die Unterrichtszeit ist so weit möglich auf den Werktag zu verlegen.

§ 7. Jeder Lehrling ist während der Dauer der vertragsmäßigen Lehrzeit, jedoch nicht länger als drei Jahre, zum regelmäßigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, sofern die Schule nicht mehr als fünf Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist.

§ 8. Über Gesuche um Entbindung von der Pflicht zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule wegen schon erwor-

bener genügender Ausbildung oder aus andern begründeten Ursachen entscheidet der Vorstand der kantonalen Handwerker- und Gewerbekommission.

§ 9. Der Lehrmeister hat nötigenfalls dem Lehrling für den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule ohne Lohnabzug oder Zeitanrechnung bis auf fünf Unterrichtsstunden wöchentlich freizugeben.

§ 10. Die Staatskasse gewährt einen vom Landrat jährlich bei der Budgetberatung festzusetzenden Beitrag von insgesamt 3000 bis 5000 Franken zu folgenden Zwecken:

a) Zu Beiträgen an die gewerblichen Fortbildungsschulen bis auf 33⅓ % der für den Schulbetrieb nötigen Aufwendungen;

b) zu Beiträgen an im Kantone bestehende wohltätige Institutionen oder Lehrlingspatronate, welche durch Berufsberatung zur Erleichterung der Berufswahl mitwirken, Lehrstellen vermitteln, Auskunft erteilen über Lehrverträge und weitere, die Lehrverhältnisse betreffenden Fragen oder durch finanzielle Unterstützung bedürftigen Lehrlingen die Lehre bei einem tüchtigen Meister ermöglichen;

c) zu Stipendien für unbemittelte, fähige, junge Handwerker, die ihre Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden haben, zum Zwecke ihrer weitern beruflichen Ausbildung in Fachschulen oder Fachkursen und dergleichen;

d) zu Beiträgen an Fachkurse, welche von Meisterfachvereinen in Nidwalden veranstaltet werden;

e) an die kantonale Handwerker- und Gewerbekommission für die Ausführung der in diesem Gesetze ihr zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht unter Art. 40 fallen. Für die Vorstandssitzungen beziehen dessen Mitglieder aus diesem Beitrage Kommissions- und Weggelder nach Maßgabe des Besoldungsgesetzes. Die Sitzungen der Gesamtkommission werden als ehrenamtlich betrachtet und nicht honoriert.

§ 11. Der Regierungsrat kann auf Begehren von Eltern, Vormundschaftsbehörden oder des Vorstandes der kantonalen Handwerker- und Gewerbekommission oder von wohltätigen Institutionen im Sinne von § 10, Lit. b, die Heimatgemeinde verhalten, an die Kosten des Lehrgeldes für begabte junge Leute im Falle der Bedürftigkeit einen angemessenen Beitrag zu leisten.

3. Das Lehrverhältnis.

§ 12. Als „Lehrling“ im Sinne dieses Gesetzes gilt jede männliche oder weibliche Person, welche in einem handwerksmäßigen

oder industriellen Gewerbe oder in einer Lehrwerkstätte einen bestimmten Beruf erlernen will.

Der Vorstand der kantonalen Handwerker- und Gewerbekommission entscheidet in zweifelhaften Fällen darüber, wer als Lehrling im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei. Gegen einen solchen Entscheid kann innert 14 Tagen von der Zustellung an der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

§ 13. „Lehrmeister" im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Inhaber oder Leiter eines handwerksmäßigen oder industriellen Betriebes oder einer Lehrwerkstätte jugendliche Personen zur Erlernung eines Berufes beschäftigt.

§ 16. Der Eintritt in eine Lehre darf nicht vor Beendigung des obligatorischen Schulunterrichtes und nicht vor Ablauf des 14. Altersjahres erfolgen. Der Lehrling hat sich über die entsprechenden geistigen und körperlichen Fähigkeiten auszuweisen.

§ 23. Die Arbeitszeit der Lehrlinge darf 60 Stunden wöchentlich und in der Regel 10 Stunden täglich nicht überschreiten, und zwar mit Einschluß der laut Art. 9 vom Lehrling zu besuchenden Unterrichtsstunden in der gewerblichen Fortbildungsschule. Lehrlinge in Betrieben, welche auch gelernte Arbeitskräfte beschäftigen, sollen die gleiche Arbeitszeit haben wie diese.

Außer der normalen Arbeitszeit dürfen die Lehrlinge zu Aufräumungs- und Hilfsarbeiten verwendet werden, soweit diese nicht mehr als eine halbe Stunde täglich beanspruchen.

In Notfällen, wie bei Betriebsstörungen, Arbeitsüberhäufung in der Saison, bei Bestellungen anläßlich unvorhergesehener Ereignisse, zur Abwendung von großem Schaden und drohendem Materialverderbnis, ist eine Verlängerung der Arbeitszeit um eine Stunde zulässig, jedoch nur bis auf 50 Stunden im Jahr und soweit auch das übrige Arbeitspersonal für den gleichen Zweck in Anspruch genommen wird.

§ 24. Der Lehrling darf in der Regel weder zu Sonntags-, noch zu Nachtarbeit (abends 8 Uhr bis morgens 6 Uhr) verwendet werden.

Der Regierungsrat bezeichnet auf Antrag der kantonalen Handwerker- und Gewerbekommission die Berufsarten, bei denen Ausnahmen zu bewilligen sind und stellt diese fest. Dabei muß den Lehrlingen in jedem Falle Gelegenheit gegeben werden, den Sonntagsgottesdienst zu besuchen und muß ihnen eine ununterbrochene zehnstündige Ruhezeit gesichert bleiben.

§ 25. Es sind dem Lehrling jährlich mindestens sechs Ferientage zu gewähren, und zwar, je nach Übereinkunft, auf einmal oder in zwei Abschnitten.

5. Die Lehrlingsprüfungen.

§ 36. Jeder Lehrling ist verpflichtet, sich zum Abschluß seiner Lehrzeit einer Lehrlingsprüfung zu unterziehen, um sich über die Fähigkeit zur Ausübung seines Berufes auszuweisen.

Wer die Lehrlingsprüfung wegen ungenügenden Kenntnissen nicht bestanden, oder wer sie versäumt hat, muß sich innert Jahresfrist wieder zur Prüfung melden.

§ 37. Der Lehrmeister ist verpflichtet, für rechtzeitige Anmeldung der Lehrlinge zu sorgen, ihnen die nötige Zeit für die Prüfung freizugeben, und zur Ausführung der Probearbeit ihnen die erforderlichen Materialien zur Verfügung zu stellen.

§ 38. Jeder Besitzer eines handwerklichen Betriebes oder sein fachkundiger Stellvertreter, sowie jeder Lehrer an einer gewerblichen Fortbildungsschule kann als Experte für die Lehrlingsprüfungen beigezogen werden und ist verpflichtet, als solcher mitzuwirken.

§ 39. Jedem Lehrling, der die Lehrlingsprüfung bestanden hat, wird ein Lehrbrief (Diplom) ausgestellt.

Gute Leistungen werden mit Prämien bedacht.

§ 40. Die Leitung der Lehrlingsprüfungen ist Sache der kantonalen Handwerker- und Gewerbekommission.

Die Lehrlingsprüfungen finden einmal im Jahre statt.

Das Verfahren bei den Prüfungen, die Organisation derselben, die Entschädigung der Experten usw. kann der Landrat nach Vorschlag der kantonalen Handwerker- und Gewerbekommission durch eine Verordnung regeln.

Bei Anlaß der Diplomierungsfeier der geprüften Lehrlinge soll eine Ausstellung der während der Prüfung angefertigten Arbeitsproben. verbunden mit einer Ausstellung der Schülerarbeiten der gewerblichen Fortbildungsschulen veranstaltet werden.

Die Kosten der Lehrlingsprüfungen werden unter Benützung des Bundesbeitrages und allfällig von anderer Seite geleisteter Beiträge vom Staate getragen. Die kantonale Handwerker- und Gewerbekommission hat hierüber, sowie über die Verwendung des laut § 10. Lit. e. ihr zukommenden Beitrages der Staatswirtschaftskommission zuhanden des Landrates jährlich Bericht und Rechnung zu erstatten.

6. Aufsicht und Vollzug.

§ 41. Die Aufsicht über das berufliche Bildungswesen übt der Erziehungsrat aus.

Die Aufsicht über das Lehrlingswesen steht der kantonalen Handwerker- und Gewerbekommission beziehungsweise deren Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu.

Der Regierungsrat ist oberste Aufsichts- und Rekursbehörde, an welche innert 14 Tagen vom Tage der Zustellung an Entscheide weitergezogen werden können.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1924.

IX. Kanton Zug.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1924.

X. Kanton Freiburg.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

I. Règlement pour les examens du Technicum. (Du 22 février 1924.)

A. ECOLE TECHNIQUE.

Article premier. — Le Technicum délivre les diplômes: a) de technicien électromécanicien; b) de technicien du bâtiment; c) de maître de dessin, aux élèves qui ont suivi, à titre d'élève régulier, pendant les trois derniers semestres au moins, les cours et les travaux pratiques indiqués aux programmes et ont subi avec succès les épreuves fixées par le présent règlement.

Art. 2. — Dans la règle, l'obtention du diplôme comporte deux examens. Le premier a lieu, pour les techniciens électromécaniciens et techniciens du bâtiment, à la fin du IVme semestre, et pour les maîtres de dessin à la fin du VIme semestre. Cet examen comprend des épreuves écrites et orales sur toutes les branches dont l'enseignement est terminé au moment de l'examen.

Le second examen termine les études et comprend: a) des épreuves écrites et orales sur les matières des trois derniers semestres; b) un projet complet: dessin, devis, description dont l'objet rentre dans les matières principales du diplôme visé par le candidat.

Les candidats aux diplômes de technicien du bâtiment et de maîtres de dessin, subissent le second examen à la fin de leur dernier semestre d'études. Pour les techniciens électromécaniciens, cet examen a lieu au commencement du semestre qui suit la fin des études. Il commence par les épreuves écrites et orales sur les branches d'enseignement.

Art. 3. — Le premier examen de diplôme est obligatoire pour tous les élèves; il sert d'examen pour la promotion au semestre suivant.